

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Bodenwerder-Polle (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 24. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle. Sie hat die Aufgabe Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Die Benutzung der Samtgemeindebücherei und ihrer Einrichtungen richten sich nach dem öffentlichen Recht. Die festgelegten Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Die Benutzung der Samtgemeindebücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Samtgemeindebücherei und alle ihre Einrichtungen zu benutzen. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Samtgemeindebücherei nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.

§ 3 Anmeldung

(1) Eine volljährige Person meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.

(2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Samtgemeindebücherei die elektronische Datenverarbeitung ein und speichert und verarbeitet folgende personenbezogenen Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag sowie die Adresse, bei Minderjährigen auch Namen und Anschrift eines Erziehungsberechtigten.

Die Angabe der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Ausstellung des Benutzerausweises und Nutzung des Online-Kataloges.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch ihren Vertretungsberechtigten an.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Samtgemeindebücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Samtgemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeindebücherei. Der Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unmittelbar der Samtgemeindebücherei mitzuteilen.

(3) Der Benutzerausweis darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Samtgemeindebücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht unmittelbar gemeldet wurde.

(4) Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Samtgemeindebücherei zu zahlen.

§ 5 Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises an den vorgesehenen Ausgabeplätzen. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich. Ausgeliehene Medien dürfen von der Benutzerin oder dem Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen, für bestimmte Medienarten (wie Tonieboxen) zwei Wochen.

(3) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 Verlängerungen

(1) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden.

(2) Die Leihfrist kann persönlich unter Vorlage des Benutzerausweises, telefonisch, schriftlich, per FAX oder E-Mail unter Nennung des Namens und der Ausweisnummer, verlängert werden. Auf Verlangen der Samtgemeindebücherei sind die Medien vorzulegen.

§ 7 Vorbestellungen

(1) Medien, die ausgeliehen sind, können je Exemplar vorbestellt werden.

(2) Bestimmte Medienarten können seitens der Samtgemeindebücherei von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.

(3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

§ 8 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Im Bestand der Samtgemeindebücherei nicht vorhandener Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken/Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek/Bücherei gelten zusätzlich. Die hierfür anfallenden Gebühren werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9 Rückgabe

(1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist in der Samtgemeindebücherei oder an der Medienrückgabebox zurückzugeben.

(2) Bei Überschreitung der Leihfristen bis zum Beginn eventuell notwendiger Vollstreckungsmaßnahmen wird je Woche und Medium eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Samtgemeindebücherei erhoben.

(3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeindebücherei anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.

§ 10 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die ausgeliehen Medien sorgfältig zu behandeln, vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren und fristgerecht zurückzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden.

(2) Ausgeliehene Medien dürfen von Benutzerinnen und Benutzern nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist unverzüglich an zu zeigen. Die ausgeliehenen Medien sind von Benutzerinnen und Benutzern vor der Ausleihe auf Verlust oder Beschädigung zu überprüfen. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz in Geld zu leisten.

Die Benutzerin oder der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Samtgemeindebücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

(4) Die Samtgemeindebücherei übernimmt außerdem keine Haftung für

- der Benutzerin/dem Benutzer entstehende Schäden, die durch USB-Sticks und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs, DVDs oder Videobänder an Abspielgeräten usw. entstehen,
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von angebotenem Drittem, die übers Internet abgerufen werden können,

- technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten,
- sowie Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 11 Aufenthalt in den Büchereiräumen und Hausordnung

(1) Alle Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen der Samtgemeindebücherei haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört und geschädigt werden und es zu keinen Beeinträchtigungen des Betriebs der Samtgemeindebücherei kommt.

(2) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

(3) Mit den Einrichtungsgegenständen, den Gebäuden, den Räumen und den Außenanlagen der Samtgemeindebücherei ist sorgsam umzugehen. Jegliche Beschädigungen und Veränderungen haben zu unterbleiben und sind sofort dem Personal zu melden.

(4) Für Kinder ohne Begleitung Erwachsener kann keinerlei Betreuung durch das Personal erwartet oder beansprucht werden. Die Samtgemeindebücherei haftet nicht für Schäden bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern oder Betreuungspersonen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmung der Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Bodenwerder, den 24. März 2022

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Sebastian Rode

L.S.